

TOP 7. Anfragen und Beantwortung von Anfragen

Aufforstung der Ackerfläche Am Cisborn in Halden

Die Aufforstung dieser Fläche ist unabhängig vom Bau des Feuergerätehauses im Landschaftsplan 1994 festgeschrieben.

1. Was hat die Stadt Hagen bisher daran gehindert, dieser Festschreibung nachzukommen?
2. Gibt es hierzu einen Sach- und Planungsstand?
3. Wenn nein, welche Hinderungsgründe liegen vor?
4. Ist die Aufforstung einklagbar?

Aus der Presse war zu entnehmen, dass in der Nahmer die seit 28 Jahren brach liegende Kruppfläche einer Spedition zur Nutzung überlassen werden soll.

1. Werden im Vorfeld dieser Neubesiedlung die Altenlasten beseitigt?
2. Wird im Zuge dieser Ansiedlung des Gewerbebetriebs die Offenlegung des Nahmer Bach in die Baumaßnahme einbezogen?
3. Wird der Naturschutzbeirat im weiteren Verfahren einbezogen?

In der jüngsten Zeit wurde festgestellt, dass die Firma Energie Baumaßnahmen außerhalb der Schutzzeiten durchführt/durchführen will und diese Maßnahmen zwingend erforderlich erscheinen.

1. Sind die Unternehmen nicht ausreichend über die Schutzzeiten informiert worden?
2. Setzen diese Firmen und Töchter der Stadt Hagen grundsätzliche Einverständnis voraus?
3. Wurde von Seiten der UNB mit diesen Firmen und Töchtern Gespräche hinsichtlich der Einhaltung der Schutzzeiten geführt?
4. Ist es möglich, Ausgleich und Ersatz auf eine andere Maßnahme wenigstens teilweise zu verlagern?

Der Sportplatz Klutert wird in naher Zukunft der Bebauung zugeführt. Daraus ergeben sich Fragen:

1. Wer ist Eigentümer des Naturdenkmals Kluterthöhle in Hagen?
2. Wird der Eingang zur Kluterthöhle gesichert?
3. Wer trägt heute und Zukunft die Verantwortung für den Eingangsbereich?
4. Muss der Zugang an dieser Stelle verbleiben?
5. Werden dem künftigen Bauträger die Kosten für die Eingangssicherung auferlegt?
6. Besteht auch die Möglichkeit, dieses Naturdenkmal Kluterthöhle auch auf Hagener Seite zu erschließen?

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 4/62 Halden Teil 1 Großer Kamp ist in diesem Plan als öffentliche Grünfläche vorgesehen und sah gemäß B- Plan die Bepflanzung vor. Im März 2018 wurde die Fläche gerodet und sollte im Herbst 2018 durch den WBH gemäß B- Plan bepflanzt werden. Mit Beschluss des Rates am 15.12. 2012 Vorlage 0318/2012 wurde die Fläche als künftige Bebauungsfläche zurückgenommen.

- 1 Warum wurde die Bepflanzung nicht durchgeführt?
- 2 Hat der Beschluss der Bezirksvertretung vom 19.09. 2018, diese Fläche nicht zu bepflanzen, den Beschluss im o.g. B- Plan verhindert?
- 3 Ist diese Vorgehensweise ohne Beschluss des Rates zulässig?
- 4 Ist ein Ratsbeschluss erfolgt, der die Bepflanzung dieser Fläche untersagte?

- 5 Reicht die Benennung im Regionalplan aus, diese Fläche nicht mehr zu bepflanzen und ist sie damit als öffentliche Grünfläche entwidmet?

W. Bögemann